

währt werden. Ausnahmen sind nur aus zwingenden betrieblichen oder persönlichen Gründen zulässig.

(2) und (3) (gegenstandslos)⁶

(4) Werk tätige, die Anspruch auf den Mindesturlaub haben und nur während eines Teils des Urlaubsjahres arbeiten, erhalten entsprechend der Dauer der Tätigkeit den Mindesturlaub anteilig.⁷

§4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.⁸

6. Durch Zeitablauf gegenstandslos.

7. Vgl. § 83 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2.

8. In Kraft getreten am 11. 5. 1967.